

Auszug**Aus den Informationen für Pflegeeltern von Dauerpflegekindern des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)****hier: Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Regelungen zu Sonderleistungen für Pflegekinder**

Bisherige Regelung	Vorschlag neue Regelung ab 01.01.2015
notwendige Erstausrüstung (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug) pro Kind bis höchstens 950,00 € (gegen Nachweis) Bei Einrichtungsgegenständen besteht seitens des Jugendamtes ein Eigentumsvorbehalt; die jährliche Wertminderung wird mit 20 % angenommen.	Kostenübernahme nachweislich notwendiger Erstausrüstung (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug) pro Kind bis höchstens 1.500,00 €
Übernahme der Gebühren für den Besuch des Regelkindergartens ab vollendetem 3. Lebensjahr	Übernahme der Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Höhe des niedrigsten, nach der jeweiligen Satzung des Einrichtungsträgers festgelegten Beitrags
Einschulungsbeihilfe pauschal 80,00 €	Einschulungsbeihilfe in Höhe von pauschal 150,00 €
Übernahme der Kosten für notwendige Schulbücher (keine Arbeitshefte)	pauschal (ohne gesonderten Antrag) 200,00 € für die Beschaffung notwendiger Schulmaterialien (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli).
Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten (ohne Taschengeld)	die Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten . Ein zusätzliches Taschengeld wird nicht ausgezahlt
Beihilfe zu den Kosten für notwendige Hausaufgabenbetreuung (Bescheinigung der Notwendigkeit durch die Schulleitung und den Pflegekinderdienst); Höhe der Übernahme: maximal 11,00 € für qualifizierte Kräfte (Lehrer) und maximal 6,00 € für Schüler pro Zeitstunde	Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige außerschulische Lernförderung in Höhe von maximal 20,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch qualifizierte Lehrkräfte oder qualifizierte Fördereinrichtungen und maximal 8,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch von der Schule empfohlene Schüler/innen. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit durch die Schulleitung bescheinigt wird und auch der Pflegekinderdienst diese Lernförderung für notwendig erachtet.
Beihilfe für ein Fahrrad einmalig ab Schulalter bis 130,00 € gegen entsprechenden Nachweis	Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € für die Beschaffung eines Fahrrads für ein Pflegekind ab Schulalter
Konfirmation / Kommunion pauschal 200,00 €	Pauschale von 200,00 € bei religiösen Festen (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion)
Taufe pauschal 60,00 €	
spezielle Ausstattung (z.B. Berufsbekleidung) beim Eintritt ins Berufsleben je nach Einzelfall	im Einzelfall die Übernahme von Kosten für eine speziell erforderliche Ausstattung , z.B. Berufsbekleidung, beim Eintritt ins Berufsleben
Weihnachtsbeihilfe , pauschal 32,00 €	pauschal (ohne gesonderten Antrag) 50,00 € Weihnachtsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember)

<p>Beihilfe für nachgewiesene Urlaubs- oder Jugendfahrten für jährlich höchstens 21 Tage bis zu 11,00 € täglich (bei Jugendfahrten höchstens der Teilnehmerbeitrag ohne Taschengeld)</p>	<p>pauschal (ohne gesonderten Antrag) 250,00 € Urlaubsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli)</p>
<p>Beihilfe für eine verordnete Brille bis zu 30,00 €</p>	<p>Beihilfe für eine verordnete Brille in Höhe von bis zu 50,00 €</p>
<p>Beihilfen für Fahrten zu verordneten Therapien oder Elternkontakten, wenn die Fahrten mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind und soweit sie einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen, der aus dem laufenden Pflegegeld einzusetzen ist. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw wird eine Pauschale von 0,22 € pro Kilometer zugrunde gelegt. Vorrangig sind jedoch öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Beihilfe für Fahrten zu verordneten Therapien oder Elternkontakten außerhalb des Pflegestellenortes, sofern die Fahrten mit dem Pflegekinderdienst vereinbart sind und die Kosten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw wird eine Pauschale von 0,30 € je Kilometer zugrunde gelegt. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>zusätzliche Hilfen (z.B. Bettnässerzulagen) im begründeten Einzelfall</p>	<p>zusätzliche Hilfen in begründeten Einzelfällen (z.B. besondere Beschaffungen für Allergiker, besonderer Bedarf an Hygieneartikeln, Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlung)</p>
<p><i>bislang keine Regelung</i></p>	<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 150,00 €, für die Anschaffung eines nachweislich schulisch oder beruflich notwendigen PCs / Laptops</p>
<p><i>bislang keine Regelung</i></p>	<p>Übernahme von Schülerbeförderungskosten, sofern die Pflegekinder nicht zum Personenkreis der anspruchsberechtigten Schüler nach § 114 Abs 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes zählen (z.B. Schüler der gymnasialen Oberstufe) und der Schulweg die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises festgelegte Mindestentfernung überschreitet</p>
<p><i>bislang keine Regelung</i></p>	<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 500,00 € zum Erwerb eines Führerscheins für Pflegekinder, die in Zusammenhang mit der Berufsausbildung einen Führerschein benötigen</p>
<p><i>bislang keine Regelung</i></p>	<p>Beihilfe von maximal 500,00 € für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, eine Einzugsrenovierung oder eine Mietkaution für Pflegekinder, die bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses entsprechend der Hilfeplanung einen eigenen Hausstand gründen</p>